

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 49 (1976)
Heft: 10

Artikel: Reorganisation des Frauenhilfsdienstes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-563403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist der Formulkrieg ausgebrochen?

In den letzten Monaten haben die Sektionen eine Reihe neuer Formulare erhalten, welche alte Papiere teilweise ersetzen, teilweise ergänzen sollen. Einzelne Sektionen sind mit diesen Papieren förmlich überflutet worden. Die Redaktion ist diesen Fragen nachgegangen und bat Major Wyss, Zentralpräsident, um einige Auskünfte.

Herr Wyss, wie ist es zu dieser Entwicklung überhaupt gekommen?

Die neuen Formulare kamen weder von der Abteilung für Uebermittlungstruppen noch vom ZV, sondern vom Stab der Gruppe für Ausbildung, Sektion ausserdienstliche Tätigkeit. Eines Tages waren diese Papiere einfach da, weder die Landeskonferenz militärischer Verbände noch die Dachverbände sind dabei begrüsst worden.

In der Zwischenzeit hat der ZV eine Zusammenstellung erarbeitet, welche Papiere heute verlangt werden. Gibt es dazu für den Basisnetzbetrieb abweichende Vorschriften?

Der Basisnetzbetrieb muss wie ein fachtechnischer Kurs dem Chef Kurse angemeldet werden.

Nach einer Anfrage beim Stab der Gruppe für Ausbildung, Sektion ausserdienstliche Tätigkeit, können Basisnetzkurse - und nur diese - auf einem einzigen Gesuch angemeldet werden. Der Stab der Gruppe für Ausbildung schreibt uns: «Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn die Sektionen des EVU ihre fachtechnischen Kurse (Basisnetz) mittels einem Gesuchsformular pro Trainingskurs melden, sofern diesem ein ausführliches Programm beigelegt wird. Dagegen müssen wir darauf bestehen, dass die Abschlussmeldungen uns mindestens einmal pro Monat und unaufgefordert zugestellt werden; dies kann auch vereinfacht geschehen, indem pro Monat eine Meldung gemacht wird, und die Daten und die effektive Beteiligung (Teilnehmer und Funktionäre) an den einzelnen Kurstagen auf der Rückseite aufgeführt werden.

Herr Wyss, die neu verlangten Formulare bringen für die Sektionen sicher gewisse Umstellungen und Mehrbelastungen ihrer Administration. Besteht die Möglichkeit, im geeigneten Rahmen diese Neuerungen zu besprechen und vielleicht Verbesserungsvorschläge anzubringen?

Sicher werden wir über die Neuerungen sprechen. Da es sich um technische Formulare handelt, wird sich in erster Linie die technische Kommission damit befassen müssen. Die Änderungen im Abgabemodus von gewissem Funkmaterial rufen heute geradezu nach einer Ueberarbeitung. Anschliessend werden

wir mit der AUEM zusammensitzen und neu festlegen, welche Anpassungen erforderlich sind.

Sicher werden die einschlägigen Reglemente und Weisungen des ZV in diesem Zusammenhang überarbeitet werden. Wann dürfen die Sektionen mit diesen Neuausgaben rechnen?

Dieser Auftrag liegt schon lange bei der Technischen Kommission; solange die TK aber noch keinen neuen Vorschlag

vorlegen kann, muss der ZV die gegenwärtigen Ausgaben in Kraft lassen.

Hingegen wird der Zentralsekretär auf den 1. Januar 1977 eine Liste herausgeben, woraus hervorgehen wird, was mit welchen Formularen wo angemeldet werden muss.

Herr Wyss, die Redaktion dankt Ihnen für diese Angaben, welche den Sektionen unzweifelhaft eine Hilfe sein werden.

Der «Pionier» wird die Entwicklung weiter verfolgen und hofft, schon bald von der einen oder anderen Neuigkeit berichten zu können.

Zusammenstellung der heute verlangten Formulare

	Uebung	Kurs	
Vor einem Anlass:			an:
Gesuch um Bewilligung zur Durchführung eines militärischen Anlasses ausser Dienst	x	x	Stab der Gruppe für Ausbildung, Sektion ausserd. Tätigkeit
Anmeldung Felddienstübung Fachtechnischer Kurs	x	x	Chef Uebungen/Kurse
Bestellung von Uebermittlungs-Material	x	x	Chef Uebungen/Kurse
Bestellung von Brieftauben und Brieftauben-Material	x	x	Chef Uebungen/Kurse
Gesuch um Abtretung von Leitungen des öffentlichen Telefonnetzes	x	x	Chef Uebungen/Kurse
Gesuch um Abgabe von militärischen Motorfahrzeugen	x	x	Chef Uebungen/Kurse
Gesuch um Abgabe von topographischen Karten	x	x	Chef Uebungen/Kurse
Nach dem Anlass:			
Bewertungsblatt fachtechnischer Kurs		x	Chef Kurse
Mannschaftskontrolle	x		Chef Uebungen
Abschlussmeldekarte EVU	x	x	Zentralmaterialverwalter
Abschlussmeldung Stab GA	x	x	Stab der Gruppe für Ausbildung, SAT

Reorganisation des Frauenhilfsdienstes

Das EMD will die Leitung des Frauenhilfsdienstes auf den 1. Januar 1977 nach den Anträgen der Kommission für Fragen des Frauenhilfsdienstes (Vorsitz: Regierungsrat Dr. Alfred Wyser, Solothurn) in dem Sinne neu ordnen, dass als Chef FHD mit Milizstatus eine geeignete Persönlichkeit aus dem FHD-Kader ernannt wird. Diese wird Kommandofunktionen ausüben. Die administrativen Aufgaben werden von der Dienststelle FHD erfüllt, welche als Verwaltungsteil zur Abteilung für Adjutantur gehört.

Verschiedene weitere Anträge der Kommission sollen demnächst ebenfalls realisiert werden.

Die Kommission für Fragen des FHD war 1970 eingesetzt worden mit dem Auftrag, Massnahmen vorzuschlagen, die ein weiteres Absinken der FHD-Bestände verhindern sollten. Sie hatte sich mit den grundsätzlichen Fragen des freiwilligen Dienstes der Frau in der Armee und in der Gesamtverteidigung auseinanderzusetzen und veranlasste zu diesem Zwecke auch eine

Neue Chef FHD

Neue Chef FHD und damit Nachfolgerin der auf Jahresende zurücktretenden Chef FHD Andrée Weitzel ist Frau Johanna Hurni-Roesler, Rheinfelden. Frau Hurni wird ihre Tätigkeit am 1. Januar 1977 aufnehmen. Entsprechend den Empfehlungen der von Regierungsrat Dr. A. Wyser, Solothurn, präsidierten Kommission für Fragen des Frauenhilfsdienstes, ist mit der Leitung des FHD keine Beamtung mehr verbunden. Die Chef FHD soll vielmehr aus dem höheren FHD-Kader rekrutiert werden und ihre Funktionen «milizmässig» ausüben, was eine der hohen militärischen Kommando-Führung etwa entsprechende Rotation an der Spitze des FHD gestattet. Die Chef FHD verfügt nach wie vor über die Dienststelle FHD, welche verwaltungsmässiger Bestandteil der Abteilung für Adjutantur ist. Damit wird für den FHD eine analoge Lösung wie für Heer und Haus und für den Fürsorgedienst der Armee getroffen.

Frau Johanna Hurni wurde 1933 geboren und wohnt in Rheinfelden. Sie besitzt das Diplom der Handelsabteilung der Töchterschule Zürich sowie das Diplom der Schule für medizinische Laborantinnen am Institut Juventus in Zürich. Frau Hurni ist seit 1963 verheiratet und gehört dem FHD seit 1957 an. Sie bekleidet dort gegenwärtig den Grad einer Kolonnenführerin. Seit 1971 ist sie Zentralpräsidentin des Schweizerischen FHD-Verbandes.

Meinungsumfrage zum Thema «Frau und Gesamtverteidigung». Aus den 1974 veröffentlichten Ergebnissen dieser Umfrage ist festzuhalten, dass der freiwillige Frauenhilfsdienst positiv beurteilt wird. Die freiwillige Mitarbeit der Frau zum Schutz unseres Landes, speziell auf dem Gebiet der Fürsorge im Dienste des Mitmenschen, sei notwendig.

Beim FHD waren 1975 1575 Frauen eingeteilt. Das entspricht bei einem Sollbestand von 3508 einem Bestand von 45% oder einem Manko von 1933 Personen. In der FHD-Reserve sind zwar 1412 Frauen eingeteilt, doch sind diese — meist auf familiären Gründen — nur bedingt einsetzbar. Zwar zeichnet sich seit 1971 eine gewisse Zunahme der Anmeldungen ab, aber die gleichbleibende Zahl der Austritte lässt die Bestände nur sehr langsam anwachsen.

In ihrem Schlussbericht vom November 1974 beantragte die Kommission für Fragen des FHD im wesentlichen folgendes:

- Die Bezeichnung «Frauenhilfsdienst (FHD)» wird ersetzt durch «Frauendienst der Armee (FDA)». Der Frauendienst soll nicht mehr ein Teil des Hilfsdienstes sein.

- Altersgrenze, Dienstpflicht

Rekrutierung grundsätzlich von 18 bis 30 Jahren. Uebertritt in die Reserve im Alter von 45 (Kader in Offiziersfunktion 50) Jahren. Austritt aus dem FDA im Alter von 50 (Offiziersfunktion 55) Jahren. Dienstverpflichtung von 91 Tagen ohne Einführungs- und Kaderkurse oder Abverdienen. Bei Heirat oder Mutterschaft wird auf Gesuch dispensiert ohne Nachholpflicht.

- Gradstruktur

Es ist ein neuer Grad (Hauptmann) einzuführen. Grade, Gradabzeichen und Sold des FDA entsprechen grundsätzlich denjenigen der Armee.

- Struktur der Spitze

Die Funktion des Chefs FDA soll nebenamtlich, nicht länger als fünf bis acht Jahre und ohne Möglichkeit einer Wiederernennung ausgeübt werden.

Die administrative Leitung der Dienststelle FDA soll in vollamtlicher Beamtenfunktion ausgeübt werden.

- Werbung

Der Frauenhilfsdienst der Armee benötigt eine wirksame und fortlaufende Werbung, die von Fachleuten konzipiert und durchgeführt wird.

Die Bearbeitung der Fragen der Bekleidung und Ausrüstung der FHD wurde einer Arbeitsgruppe «FHD-Ausrüstung» unter der Leitung der Materialsektion des Stabes der Gruppe für Generalstabdienste übertragen, deren Anträge noch ausstehen.

Der Schlussbericht ist von den zur Vernehmlassung eingeladenen Instanzen und interessierten Verbänden, bei einigen Vorhalten, im wesentlichen positiv beurteilt worden.

Ueber die Anträge der Kommission ist von den zuständigen Stellen mit Ausnahme der Strukturfrage noch nicht entschieden worden.

Was die zu ändernde Struktur der Spitze des FHD betrifft, hat das Eidgenössische Militärdepartement im Einverständnis mit dem Bundesrat in Aussicht genommen, die Leitung des Frauenhilfsdienstes entsprechend den Empfehlungen der Kommission für Fragen des Frauenhilfsdienstes neu zu regeln und die Kommandofunktion und die administrativen Aufgaben voneinander zu trennen.

Es ist beabsichtigt, als Chef FHD mit Milizstatus eine geeignete Persönlichkeit aus dem FHD-Kader zu ernennen. Diese wird über die Dienststelle FHD verfügen, die als Verwaltungsteil zur Abteilung für Adjutantur in der Gruppe für Ausbildung gehört. Diese Regelung soll personelle Erneuerungen in der Leitung des Frauenhilfsdienstes in ähnlichen zeitlichen Abständen, wie bei einem höheren militärischen Kommando, ermöglichen und auf den 1. Januar 1977 in Kraft treten.

Schweizer Armee

Vorbereitung des Koordinierten Sanitätsdienstes

Der Bundesrat hat seine «Weisungen über die Koordination der Planung und Vorbereitung des Totalen Sanitätsdienstes und der umfassenden AC-Schutzmassnahmen» vom 3. April 1968 durch einen Bundesratsbeschluss über die Vorbereitung des Koordinierten Sanitätsdienstes ersetzt. Die Weisungen aus dem Jahre 1968 waren überholt, weil einerseits seither ein Stab und eine Zentralstelle für Gesamtverteidigung geschaffen worden sind und andererseits der AC-Schutzdienst nun nicht mehr dem Oberfeldarzt, sondern dem Generalstabschef unterstellt ist.

Truppeneinquartierung erwünscht!

Für die militärische Ausbildung spielen neben geeigneten Waffen- und Schiessplätzen auch die Truppenunterkünfte eine grosse Rolle. Die Gemeinden sind bekanntlich durch das Gesetz verpflichtet, der Truppe Unterkünfte und Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Sie erhalten dafür vom Bund eine angemessene Entschädigung. Zahlreiche Gemeinden haben in den letzten Jahren in Verbindung mit anderen öffentlichen Bauten gute Truppenunterkünfte eingerichtet und sind nun an deren Belegung mit Truppen sehr interessiert.

Sie erhoffen sich durch die Anwesenheit der Truppe nicht nur zusätzliche Einnahmen im Gastgewerbe, sondern durch Einkäufe von Lebensmitteln und die Beanspruchung von Dienstleistungen auch eine Belebung der übrigen ortsansässigen Betriebe. Heute überwiegt deshalb die Zahl der beim EMD eingehenden Anfragen um Truppeneinquartierung die Gesuche um Verzicht auf eine Belegung im Verhältnis zwölf zu eins.

Die militärischen Verwaltungs- und Kommandostellen sind aber aus Kostengründen verpflichtet, in erster Linie bundeigene und vom Bund gemietete Kasernen und Truppenlager zu berücksichtigen. Im Jahre 1975 waren die Wehrmänner, gemessen an der Zahl der geleisteten Dienstage, je zur Hälfte in Räumlichkeiten des Bundes und in Gemeindeunterkünften einquartiert. Den Gesuchen um vermehrte Truppenbelegung stehen somit häufig die militärischen Sparmassnahmen gegenüber. Der Entscheid über einen Standort hängt jedoch vor allem von der Frage ab, ob der Truppe geeignete Übungs- und Schiessplätze zur Verfügung stehen, die ohne zeitraubend lange Anmarschwege und Transporte zu erreichen sind. Unter diesen Voraussetzungen versuchen die zuständigen Stellen des Eidgenössischen Militärdepartementes, den Gemeinden nach Möglichkeit entgegen zu kommen.